

Entscheidung der Gemeinde

Zur Beschlussfassung im Gemeinderat

Bauherr (Name, Vorname, Anschrift)

Bauantrag vom
17.10.2018

1. Einvernehmen

Das Einvernehmen wird **Bauort: 78176 Blumberg-Fützen, Am Bohlwald 5, Flst.-Nr. 3469**

erteilt.

nicht erteilt.

Begründung Siehe Anlage.

Siehe beiliegendes Gemeinderatsprotokoll

2. Zurückstellungsantrag

Die Gemeinde beantragt die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB

Begründung

siehe Anlage

3. Stellplätze

Die Gemeinde stimmt der Ablösung der Stellplatzverpflichtung zu.

Die Ablösungsvereinbarung liegt bei.

Die Ablösungsbestimmungen liegen bei.

Die Gemeinde stimmt der Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf einem anderen Grundstück in der Gemeinde zu

Die Stellplatzzahlen nach Satzung sind zu beachten (§ 74 Abs. 2 LBO)

4. Vorgänge im Sanierungsgebiet

Die Genehmigung nach § 144 BauGB wird

erteilt

nicht erteilt.

5. Angrenzerbenachrichtigung nach Landesbauordnung

wurde durchgeführt.

Flst. Nr. 3468, 2842/1, 3470

Bauvorhaben:
Neubau eines Wohnhauses mit
einer Doppelgarage

Planverfasser:
Ewald Gut, Freier Architekt &
und Armin Gut, Dipl. Ing. (FH
Partnerschaftsgesellschaft mbH
Bregstr. 16
78173 Hüfingen

Datum, Unterschrift



Anlage zum Bauantrag

Am Bohlwald 5, 78176 Blumberg-Fützen

Neubau eines Wohnhauses mit einer Doppelgarage

Das Baugrundstück befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Im Bohl“, 1. Änderung.

Die vorliegende Planung weicht in folgenden Punkten von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Im Bohl“ bzw. „Im Bohl“, 1. Änderung ab:

a) Überschreitung der nordwestlichen Baugrenze auf eine Länge von 7,80 m und eine mittlere Tiefe von 1,60 m.

b) Unterschreitung der im Bebauungsplan festgesetzten Dachneigung

zulässig = 32° - 42°

geplant = 25°

Hierfür sind Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Im Bohl“ bzw. „Im Bohl“, 1. Änderung erforderlich.

zu a)

Die geplante Terrasse im EG soll zum Baugrundstück hin abgeböschet werden. Bedingt durch die geplante Abböschung wird die nordwestliche Baugrenze überschritten.

zu b)

Die vorliegende Planung sieht die Errichtung eines Walmdaches vor. Ein Dachausbau ist nicht vorgesehen. Aus diesem Grund soll das geplante Walmdach mit einer DN von 25° ausgeführt werden .

Aus der Sicht der Verwaltung kann den erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Im Bohl“ bzw. „Im Bohl“, 1. Änderung zugestimmt werden.